

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

24 (14.6.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506937)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 14. Juni. № 24.

Bekanntmachungen.

1) Ein Auszug aus der Gemeinderechnung der Stadtgemeinde Oldenburg vom 1. Mai 1857/58 und aus den Nebenrechnungen (der Armenkasse, Servicekasse, Straßenkasse und der Klasse der Mittel- und Volksschulen) mit erläuternden Bemerkungen versehen ist gedruckt und kann solcher von stimmberechtigten Gemeindegürgern auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

2) Zu den Hofmauern und Latrinen hinter der neuen Stadtknabenschule auf dem Waffenplatze sollen Mauerarbeit, Holz nebst Zimmerarbeit auf dem Wege schriftlicher Eingaben mindestens ausverdingen werden.

Anerbietungen sind bis zum 21. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Forderung, die Stadtknabenschule betreffend“ auf dem Rathhause abzugeben. Risse und Bedingungen sind bei dem Aufseher Ehemann im Hause des Klempnermeisters Müller am Waffenplatze einzusehen.

3) Als Bürgerin ist aufgenommen: Kuchenbäckerin Johanne Caroline Friederike Schmidt zu Oldenburg.

4) Gefundene Sachen: 1 Schirm, 1 seidenes Taschentuch, 1 Handtuch.

Stadtrath.

Sitzung vom 3. Juni. Zur Prüfung der Rückstände der städtischen Cassen werden Harbers, Ballin und Lohse committirt.

— Zu §. 2 des Voranschlags der Turnkasse werden 23 Thlr. nachbewilligt. — Die Verhandlungen wegen Anlegung eines Klinkertrottoirs von der (alten) Guntestraße bis zur Amalienstraße waren früher an dem Widerspruche eines Anlegers gescheitert und die dafür bewilligten Gelder zu andern Zwecken verwandt worden. Jetzt haben sich die Betheiligten mit der Legung dieses Trottoirs einverstanden erklärt, die Kosten sind auf 200 Thlr. veranschlagt

worden und werden die davon auf die Stadtkasse entfallenden 100 Thlr. vom Stadtrath nachbewilligt. — Der Afterspächter der Rathsbude, welcher der hiesigen Gemeinde nicht angehört, wird zu einem Nahrungsgelde von 10 Thlr. für ein Jahr angesetzt. — Mit dem Dr. Meineke hieselbst ist ein Landtausch in der Weise abgeschlossen worden, daß M. mit der Befriedigung vor seinen Gründen an der Wallstraße auf die Linie seines Hauses zurücktritt und ein gleich großes Areal an der verlängerten Neuenstraße wieder erhält. Dadurch wird die Verlängerung der Neuenstraße, welche in einem rechten Winkel auf die Wallstraße treffen sollte, gegen die Wallstraße spitzwinklich, indem die anfangs angenommene Straßenrichtung an der Wallstraße 5' 10" ausgebogen wird. Der Stadtrath erteilt diesem Vertrage seine Zustimmung und beschließt, den Entwurf 8 Tage auszulegen. — Der in Betreff der Vererbpachtung eines Areals auf den Moorstücken an die Gascompagnie gefaßte Beschluß hat öffentlich ausgelegen und sind Einwendungen dagegen nicht vorgekommen. Derselbe wird wiederholt. — Das Bedürfnis durch Anlegung von Pissoirs der Verunreinigung der Straßen vorzubeugen ist bereits früher vom Stadtrathe anerkannt worden. Dasselbe macht sich namentlich hinsichtlich der Marktbesucher und der Kirchgänger vom Lande geltend. Es wird allgemein empfunden, daß die immermehr überhand nehmende Unsitte, die Lambertikirche zu verunreinigen das Anstandsgefühl auf die größte Weise verletzt, ein Verbot hiegegen ist aber erst dann gerechtfertigt, wenn dem Publikum durch Anweisung eines bestimmten Platzes Gelegenheit geboten wird, seine Bedürfnisse an abgelegener Stelle zu befriedigen. Nachdem der hiesige Kirchenrath seine Einwilligung dazu erteilt hat, daß an der südwestlichen Seite der Lambertikirche zwischen den beiden äußeren Pfeilern bis weiter ein Pissoir angelegt werde, hat der Stadtmagistrat einen Plan und Kostenanschlag aufstellen lassen. Darnach soll zwischen den beiden Pfeilern durch eine 7 Fuß hohe Mauer ein Platz abgefriedigt werden, zu welchem der Eingang in der Mitte der Mauer führt. Um den Einblick in das Innere zu verhindern wird an jeder der beiden Seiten des Eingangs eine kurze Mauer angebracht. Die Abflusrenne wird an der Außenmauer entlang befestigt, mit dem Abflußrohr der Kirche in Verbindung gebracht und geschieht die Ableitung durch eine unterirdische Leitung. Die Kosten werden sich auf ca. 100 Thlr. belaufen. Der Stadtrath ist der Ansicht, daß der gewählte Platz zur Anlegung eines Pissoirs nicht geeignet sei, weil derselbe zu abgelegen sei, und beschließt mit Stimmenmehrheit auf den Antrag des Stadtmagistrats wegen Anlegung des Pissoirs nicht einzutreten.

Allerlei.

1) Bei Prüfung der Frage wegen anderweitiger Verwendung des Kartensampels hatte sich beim Großh. Staatsministerium die Auffassung geltend gemacht, daß die Einkünfte des Kartensampels nicht mehr wie früher den Commünen zuzubilligen sondern zur Landeskasse zu vereinnahmen sein möchten. Der Stadtmagistrat hatte, zur berichtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert, im Einverständnisse mit dem Stadtrathe sich gegen diese Auffassung ausgesprochen und namentlich hervorgehoben, daß wenigstens grade jetzt, wenn überhaupt, keine besondere Gründe vorliegen dürften, die Steuer von einer communalen zu einer Staatssteuer zu machen (Vgl. d. Bl. S. 24). Nach einer Verfügung des Staatsministeriums sind die vom Magistrat geltend gemachten Gründe zwar nicht im Stande gewesen, eine Aenderung in jener Auffassung hervorzubringen, es ist aber in billiger Rücksichtnahme auf die vom Magistrate hervorgehobenen Verhältnisse für angemessen erachtet worden, mit der Vereinnahmung des Stempelbetrages zur Staatskasse so lange Anstand zu nehmen, bis die neue Veranlagung der Grundsteuer ins Leben getreten sein wird.

2) Die Vorschriften über das Verschließen der Häuser und Höfe zur Nachtzeit bleiben namentlich in der jetzigen heißen Jahreszeit vielfach unbefolgt und es vergeht fast keine Nacht, in welcher nicht einer oder mehrere solcher Fälle zur Anzeige gelangen. Nach einer Bekanntmachung des Magistrats vom 14. März 1809 sollen bei 24 Grote Brüche alle mit Thorwerken, Planken und Thüren versehenen Plätze, Häusingen und Gänge, sowie die Thorwerke der Ställe und Wohnungen am Abend mit dem Schlage 12 Uhr verschlossen gehalten werden und bei allen Bauten die Leitern nach geendigter Arbeit abgenommen und in Häusern oder auf Plätzen in Verwahrhaft genommen werden. Der Zweck dieser Anordnung ist den Dieben eine gute Gelegenheit zum Stehlen zu entziehen.

3) Polizeiliches. Vor einiger Zeit fand vor einem Wirthshause an der Heiligengeiststraße ein Auflauf statt, welcher durch Streitigkeiten unter Soldaten veranlaßt worden war. Die große Zahl Neugieriger, welche sich bei solchen Gelegenheiten einfänden und vordrängen, erschwert oft mehr als der Tumult selbst die Herstellung der Ruhe und Ordnung, die Aufforderung der Polizeibeamten an die Herumstehenden sich zu entfernen ist meist ohne Erfolg. Ein solcher Ungehorsam kann nach dem jetzt geltenden Strafgesetzbuche leicht unangenehme Folgen haben. Nach Art. 89 desselben soll nämlich, wenn mehrere auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen versammelte Personen von den Polizeibeamten oder dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufge-

Einmal 3. (Grote) (Grote) mit Hofausgleich & Großen.
 Brot sofort eingeht, damit in der Thierstadt keine Gefahr eintrete. Communalordnung pro
 die des mit dem 1. Juni 1809 befristete Einmal wieder Befehlungen auf des Gemeinse-

Ordnung 21. 11. 1809.



fordert werden sich zu entfernen, jede derselben, welche sich nach der dritten Aufforderung nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 50 Thlr. bestraft werden. — Der homöopathische Arzt, welcher vom hiesigen Amtsgericht Abth. I. wegen unbefugten Verkaufs von Arzneiwaaren zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, ist auf eingelegte Appellation vom Obergerichte freigesprochen worden. Es würde Vielen eine öffentliche Mittheilung darüber, welche Gründe das Gericht bei dieser Entscheidung geleitet haben, willkommen sein. Wie man hört, soll nicht die Befugniß homöopathischer Aerzte selbst zu dispensiren, sondern der Umstand, daß die verordnete Arznei (*Sepia*) nicht zu den eigentlichen Arzneiwaaren zu rechnen sei, bei der Freisprechung maafgebend gewesen sein. — In einem Hause an der Dobbenstraße waren vor einiger Zeit die Menschenpocken ausgebrochen. Die daran erkrankte Person, eine fremde Schauspielerin, ist in das Hospital aufgenommen und sind Vorsichtsmaafregeln, um einer weitern Verbreitung der Krankheit vorzubeugen, getroffen worden. Bis jetzt verlautet von andern Erkrankungsfällen dieser Art nichts. — Ein aus dem Kurfürstenthum Hessen gebürtiger Landstreicher versuchte durch das falsche Vorgeben, daß er seine Legitimationspapiere unterwegs verloren habe, auf einen angenommenen Namen sich einen Paß zu erswindeln. Er hatte sich aber getäuscht: statt die gewünschten Papiere zu erhalten wurde ihm in Aussicht gestellt, daß er den Erfolg der Erkundigungen, welche bei seiner angeblichen Heimathbehörde angestellt werden sollten, hier abzuwarten habe. Da er weder genügende Substanzmittel besaß, noch über seine Person genügenden Nachweis liefern konnte, auch mit einiger Naivität selbst von seinen Kreuz- und Querkügen, auf denen er aus dem Fechten ein Gewerbe gemacht, erzählte, so konnte das Abwarten nicht wohl anders als hinter Schloß und Riegel geschehen. Dies bestimmte ihn bald mit seinem richtigen Namen hervorzutreten. Nachdem er von seiner Heimathbehörde als ein bereits vielfach bestrafter Erztaugnichts anerkannt worden war, wurde er wegen Vagabondage und Führung eines falschen Namens zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. Nach Abbüßung dieser Strafe ist er von der Regierung polizeilich des Landes verwiesen. — Am Pfingstsonntage hat der Blitz in das Haus des Cammerboten Kern an der Georgstraße eingeschlagen, ohne jedoch zu zünden. Von den Bewohnern des Hauses ist glücklicher Weise Niemand verletzt worden, am Hause sind nur unbedeutende Beschädigungen am Dache entstanden.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Für das mit dem 1. Juli 1859 beginnende Quartal werden Bestellungen auf das Gemeindeblatt sofort erbeten, damit in der Zufendung keine Störung eintritt. Prämumerationspreis pro Quartal 3[⁄] Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.